

Vorblatt

Ziel(e):

Im Gemeindegebiet Bad Gleichenbergs dürfen Geschäfte für den Verkauf bestimmter Waren Sonntags offenhalten

Inhalt:

Die Gemeinde Bad Gleichenberg wird in die Steiermärkische Öffnungszeitenverordnung aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Änderung der Steiermärkischen Öffnungszeitenverordnung

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Sport

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 5 Abs. 1 Öffnungszeitengesetz 2003 dürfen die Verkaufsstellen an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen und an Montagen bis 6 Uhr nur für Verkaufstätigkeiten offen gehalten werden, für die durch Verordnungen gemäß Abs. 2 bis 4 bestimmte Offenhaltezeiten festgelegt wurden.

Nach § 5 Abs. 2 Öffnungszeitengesetz 2003 hat der Landeshauptmann für Verkaufstätigkeiten, für die an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 6 Uhr ein besonderer regionaler Bedarf besteht, nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Verordnung jene Zeiten festzulegen, in denen diese Tätigkeiten an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 6 Uhr ausgeübt werden dürfen. Die Verordnung hat auch zu berücksichtigen, ob sich der besondere Bedarf auf das ganze Land oder nur auf ein Teilgebiet erstreckt sowie ob er das ganze Jahr über oder nur saisonal oder nur an bestimmten Tagen besteht. Soweit sich eine Verordnung nicht auf das ganze Land erstreckt, sind auch die betroffenen Gemeinden anzuhören.

Die Gemeinde Bad Gleichenberg fasst am 6. Juli 2017 aufgrund des Wunsches dort ansässiger Handelsbetriebe einstimmig den Beschluss, an den Landeshauptmann mit dem Ansinnen heranzutreten, die Gemeinde in den § 4 Steiermärkische Öffnungszeitenverordnung aufzunehmen, um so ein Offenhalten der Betriebe an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Es dürfen jedoch nur jene Waren verkauft werden, für die aufgrund der zahlreichen Touristen ein besonderer Bedarf besteht (z.B. Reiseproviant).

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Verkaufsstellen in Bad Gleichenberg dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet halten.

Ziele

Einheimische, Besucherinnen und Besucher der Gemeinde Bad Gleichenberg finden Sonn- und Feiertags geöffnete Verkaufsstellen vor.

Maßnahmen

Die Gemeinde Bad Gleichenberg wird in den Ausnahmenkatalog des § 4 aufgenommen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 4 (Regionale Sonderregelungen auf Grund von Sport- und Freizeiteinrichtungen):

Durch die Aufnahme der Gemeinde Bad Gleichenberg in § 4 dürfen Verkaufsstellen für dort bezeichnete Waren Sonn- und Feiertags innerhalb des dort angeführten Rahmens geöffnet halten.